

Geschäftszeichen:

LVwG-151017/11/RK/FE

Datum:

Linz, 11. Jänner 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des B-Ö K V, x, x V, vertreten durch Dr. M H, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 8.4.2016, GZ: BP 69/15 Ing. DO/jw, betreffend die bestätigte Versagung einer Baubewilligung für Umbauarbeiten, Sanierung samt Verwendungszweckänderungen nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 7.12.2016

zu Recht e r k a n n t :

- I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt:

Mit Bauansuchen vom 23.7.2015, beim Stadtamt Vöcklabruck am 28.7.2015 eingelangt, hat der (vordem so genannte) „B-Ö K V“ (ZVR: x), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M H (in der Folge: Beschwerdeführer, kurz „Bf“ genannt), um die „Änderung des Verwendungszweckes und Umbau mit Sanierung“ gemäß § 28 Oö. Bauordnung 1994 unter Vorlage diverser Beilagen, wie Grundbuchsauszug, Bauplan einschließlich Lageplan und Baubeschreibung, sowie Wasserbefund und Energieausweis, angesucht.

Das bauegegenständliche Objekt befindet sich auf Grundstück Nr. x, EZ x, KG x V. Dieses Grundstück ist im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit "M" – gemischtes Baugebiet – ohne weitere legendenmäßige Beifügungen – gewidmet.

Das Bauvorhaben wird in der am 28.7.2015 an die Baubehörde mitübermittelten Baubeschreibung (Pkt. „3.“ – *Bauvorhaben*) mit „Umbau sowie Änderung des Verwendungszweckes (§ 24 Abs. 1 Z 3, § 25 Abs. 1 Z 2b Oö. Bauordnung 1994), auf Dauer“ bezeichnet.

In der Baubeschreibung finden sich, differenziert nach den einzelnen Geschoßeinheiten, die Nutzungen „Kirche, sonstige Sakralbauten“ für das Erdgeschoß, „Kultur, Freizeit, Bildungs- oder Gesundheitswesen“ für Obergeschoß und Dachgeschoß.

Der Einreichplan belegt für die in der Baubeschreibung zusammengefassten Geschoße Obergeschoß und Dachgeschoß für das Dachgeschoß selbst ferner die Nutzungen als Bibliothek (2 Räume) und Leseraum, sowie für das Obergeschoß die Nutzung als „Multifunktionsraum für max. 100 Personen“.

Auch findet sich ein Kellergeschoß als Bestand im Ausmaß von 49,91 m².

Der jeweilige baulich unveränderte Bestand ist für die einzelnen Geschoße ferner zeichnerisch dargestellt.

An baulichen Maßnahmen kommt es zu einer wesentlichen thermischen Sanierung des gesamten Gebäudekörpers. Die Außenwände werden dabei renoviert; sie erfahren eine durchlaufende Wärmedämmung. Die oberste Geschoßdecke zum geschlossenen Dachraum wird neu isoliert. Die hinterlüftete Dachschräge wird erneuert. Die Isolierung findet sodann auch im erdanliegenden Boden statt. An weiteren baulichen Maßnahmen werden an den Außenwänden des Erdgeschoßes Ziegelmauern neu errichtet und gedämmt. Außen liegende Fenster sowie Außentüren und Dachflächenfenster werden erneuert. Im Erdgeschoß wird ferner ein Teil einer Zwischenwand abgebrochen und mit einer neuen Tür versehen. Zwei Faltschiebetore im Erdgeschoßbereich werden jeweils abgebrochen und durch Ziegelmauerwerk ersetzt.

Zwei WC's und ein weiteres Behinderten-WC werden im Erdgeschoß errichtet. Im Obergeschoß wird wiederum umlaufend isoliert sowie eine neue Fluchttüre an der nördlichen Außenwand errichtet. Zwei weitere WC's, getrennt für Herren und Damen und ein Vorraum sind als Neuerung planlich dargestellt.

Im Dachgeschoß findet sich sodann ein Damen-WC. Es kommt zum Einbau eines weiteren Fensters im nördlichen Bereich, im Bestandsbereich des Dachbodens werden zwei Zwischenwände abgebrochen. Auch werden diverse Zwischenwände, welche die Räume für Bibliothek und Leseraum einander jeweils abgrenzen, errichtet und teilweise Türen installiert.

An der westlichen Fassade wird eine Freitreppe, vom Erdgeschoß zum Obergeschoß verlaufend, errichtet.

Der über sämtliche Geschoße reichende Aufzug wird erneuert. Auch kommt es zur Installierung einer neuen Heizungsanlage. Es wird nun eine Raumheizung mittels Nah-, Fernwärme konventionell erfolgen, bescheidgemäß war eine vollautomatische Ölfeuerungsanlage genehmigt.

Entsprechend der bestehenden Baubewilligung ist beim gegenständlichen Gebäude derzeit eine Objektnutzung für Schau- und Lagerräume sowie für eine Hausmeisterwohnung bescheidgemäß.

Nach Erteilung eines Mängelbehebungsauftrages vom 17.8.2015, mit welchem die Erstbehörde nähere Angaben zur Nutzung des Obergeschoßes („Multifunktionsraum“) vom Bf forderte, erging nach Stellungnahme des Bf vom 28.9.2015 ein „Verbesserungsauftrag“ vom 24.11.2015, mit welchem die Behörde nähere Angaben zum Betrieb des Gebetsraumes im Erdgeschoß forderte, worauf der Bf eine Stellungnahme mit Schreiben vom 2.12.2015 erstattete, in welcher diese Angaben zum Regelbetrieb auch im Gebetsraum (Erdgeschoß) sowie bezüglich der Nutzung dieses Gebetsraumes außerhalb des Regelbetriebes sowie hinsichtlich der Nutzung für die Zeit des Ramadan der Erstbehörde erstattete.

Nach Gewährung einer Stellungnahmemöglichkeit zu einer von der Erstbehörde durchgeführten Vorprüfung mit Schreiben der Erstbehörde vom 12.1.2016, welcher der Bf mit Schreiben vom 25.1.2016 nachkam, erließ die Erstbehörde sodann einen abweisenden Bescheid vom 26.1.2016, GZ: Ing. Do/jw, zum Gegenstand *„Änderung des Verwendungszwecks und Umbau mit Sanierung, Neunutzung für Vereinstätigkeit, Grundstück x, EZ x, KG x V, Objekt x V, x, Abweisung Baubewilligungsansuchen*

Bezug: Baubewilligungsansuchen vom 23.7.2015 (eingegangen im Stadtamt am 28.7.2015)“.

Tenor der Begründung des abweisenden Bescheides der Erstbehörde war jener, dass das gegenständliche Bauvorhaben für einen ortsansässigen Verein mit

Vereinsgebäude, Bibliothek, Multifunktionsraum sowie Büro und Gebetsraum mit der Flächenwidmung „gemischtes Baugebiet“ im Sinne des § 22 Abs. 5 Z 1 bis 3 Oö. ROG deswegen nicht in Einklang stünde, da die gesetzliche Voraussetzung gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 erster Halbsatz Oö. ROG, wonach sonstige Bauten und Anlagen zulässig wären, die in Wohngebieten zulässig seien, im Ergebnis nicht erfüllt sei, weshalb das Bauvorhaben im gemischten Baugebiet nicht zulässig wäre.

Dagegen richtete sich die fristgerecht eingebrachte Berufung vom 9.2.2016, in welcher überblicksweise ausgeführt wurde, der Gesetzgeber des § 22 Abs. 5 Oö. ROG habe durch die Verwendung des Wortes „vorrangig“ im Obersatz dieser Bestimmung zum Ausdruck gebracht, dass jene in § 22 Abs. 5 Z 1 bis 3 Oö. ROG angeführten Bauwerke im Mischbaugebiet errichtet werden könnten, jedoch dies nicht abschließend etwa in dem Sinne geregelt, dass nur solche Bauwerke im gemischten Baugebiet errichtet werden dürften.

Auch würde eine system- und verfassungskonforme Auslegung des § 22 Abs. 5 Oö. ROG, welche die Errichtung von Büro- und Verwaltungsgebäuden explizit zulasse (Anmerkung: Abs. 5 Z 3), dazu führen, dass im Ergebnis keinerlei örtliche Einschränkung des Einzugsbereiches von Klein- und Mittelbetrieben sowie der Nutzung von Lagerplätzen und Büro- und Verwaltungsgebäuden gemäß § 22 Abs. 5 Z 3 zweiter Fall Oö. ROG gegeben wäre.

Aus diesem rechtlichen Regime heraus würde sich die Zulässigkeit eines überörtlichen Einzugsbereiches für die dort genannten baulichen Anlagen ergeben, weshalb bei system- und verfassungskonformer Auslegung eben die (von der Behörde vorgenommene) Festlegung des zu berücksichtigenden Einzugsgebietes für Nutzer des gegenständlichen Gebäudes, mit § 22 Abs. 5 Z 1 bis 3 Oö. ROG unvereinbar wäre.

Eine verfassungskonforme Auslegung würde aber wegen des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes eine Gleichbehandlung von Betrieben, Lagerplätzen, Büro- und Verwaltungsgebäuden mit „sonstigen Bauten“ gebieten, jede andere Auslegung wäre gleichheitswidrig und würde dem Gleichheitsgebot widersprechen.

Im Ergebnis würde auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass § 22 Abs. 5 Oö. ROG das Wort „vorrangig“ enthalte, die Beschränkung des örtlichen Einzugsbereiches für die gegenständliche Anlage (angesichts des nicht beschränkten Einzugsbereiches für die dort explizit genannten baulichen Anlagen) unzulässig sein.

Mit Berufungsbescheid der belangten Behörde vom 8.4.2016, GZ: BP 69/15 Ing. DO/jw, wurde die Berufung vom 9.2.2016 abgewiesen und der Bescheid der erstinstanzlichen Behörde bestätigt.

Begründend wurde dabei überblicksweise ausgeführt, dass schon umfangreiche Erhebungen der Erstbehörde ergeben hätten, dass es sich bei der beantragten Baulichkeit, insbesondere wegen der künftigen Nutzung des Objektes, um eine Anlage handle, welche kulturellen Bedürfnissen diene.

Ein baubehördlicher Ergänzungsauftrag mit Schreiben vom 17.8.2015 hätte sodann zu folgender Stellungnahme geführt:

„Der Verein stellt sich die Aufgaben, die religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedürfnisse seiner Mitglieder zu erfüllen und die Beziehung zu Andersgläubigen herzustellen und zu verbessern, um ein friedliches Zusammenleben auf der Basis der gegenseitigen Toleranz und mittels des Dialogs zu ermöglichen. Er vertritt in seinen Aktivitäten die gemäßigte, auf Vernunft basierende Verständnis- und Darstellungsweise des Islams. Die Vereinsmitglieder sind fern von jeglicher Art der Abergläubigkeit, des Extremismus und Rassismus, der Intoleranz und des Fanatismus gegenüber Andersdenkenden und Andersgläubigen, sowie gegenüber anderen Kulturen. Ziel des Vereins ist es ferner, den Islam in der Öffentlichkeit authentisch darzustellen, um gängige Vorurteile, die auf mangelndem Wissen und Fehlinformationen beruhen, entgegenzuwirken.

Aufgabe des Vereins ist auch, seinen Mitglieder Räumlichkeiten zur Begegnung, zum Aufenthalt und zur Abhaltung von vereinsinternen Versammlungen, etwa die vorgeschriebenen Generalversammlungen nach dem Vereinsgesetz, abzuhalten. Daher haben wir in unserem Vereinsgebäude auch einen Raum vorgesehen, den wir als Multifunktionsraum benannt haben, und welchen unsere Vereinsmitglieder vielseitig nutzen können, wie z.B.:

Aufenthalt und Treffpunkt für Vereinsmitglieder

Nutzung für geistigen und religiösen Kulturaustausch

Taufen bei Neugeborenen

Trauungen nur religiös (keine Feiern)

Andacht nach einem Todesfall

Raum für Vereinsversammlungen oder Besprechungen

Der Multifunktionsraum ist nicht vorgesehen zur Ausrichtung musikalischer Veranstaltungen (z. B.: Konzerte, Veranstaltung von Hochzeitsfeiern).“

Aufgrund einer weiteren Aufforderung der Baubehörde, die Nutzung des Gebetsraumes genauer zu beschreiben, erging seitens des Vereins mit Schreiben vom 2.12.2015, eingelangt im Stadtamt am 09.12.2015, folgende Stellungnahme:

„1. Regelbetrieb im Gebetsraum

Der Gebetsraum kann individuell genutzt werden. Für individuelles Gebet kann der Gebetsraum von 06:00 Uhr morgens bis ca. 21:00 Uhr genutzt werden.

Sollten mehrere Personen den Gebetsraum nutzen, kann auch ein Gebet in Gruppen vorkommen. Dieses individuelle Gebet kann während der gesamten Woche ausgeübt werden.

Für Gruppengebete während der Woche wird mit durchschnittlich fünf Personen, während des Wochenendes vielleicht mit zehn Personen. Die Gebete dauern etwa zwischen 10 und 15 Minuten.

Darüber hinaus gibt es fünf Gebetszeiten. Diese richten sich nach dem Mondkalender. Es sind dies das Morgengebet, das Mittagsgebet, das Nachmittagsgebet, das Abendgebet bei Dämmerung und Nachtgebet bei Sonnenuntergang.

Die Besucher reisen üblicherweise über öffentliche Straßen an. Viele Pensionisten kommen zu Fuß. Manche kommen mit dem Auto.

Am Freitag findet das Freitagsgebet um 13:00 Uhr statt. Es ist ein Gruppengebet mit einer Dauer von 45 Minuten. Gerechnet wird mit 100 Personen.

2. Nutzung des Gebetsraumes außerhalb des Regelbetriebes

Der Gebetsraum soll für andere Veranstaltungen, außer religiöse Feiern, etwa eine Trauung, nicht genutzt werden.

3. Ramadan

Ramadan ist einmal im Jahr in der Dauer eines Monats.

Im Gebetsraum wird im Ramadan während der Woche etwa mit 20 bis 25 Personen gerechnet. Dies beim Abendgebet und Nachtgebet.

Die Gebete dauern etwa 30-45 Minuten.

Das Fastenbrechen beginnt mit Sonnenuntergang, etwa 1 bis 1,5 Stunden später findet das Abendgebet statt. Das Fastenbrechen ist im Gebetsraum nicht vorgesehen.

Die Anreise ist etwa 10 min. vor Beginn des Gebetes. Das Gebet dauert im Ramadan etwa 45 Minuten. Anschließend erfolgt die Abreise.“

Entsprechend dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.4.2009 und den darin zugrunde liegenden Vereinsstatuten werden der Zweck des Vereins und die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes wie folgt angeführt:

„Vereinszweck:

Förderung des Körpersports

die Unterstützung von Personen, welche die Kultur und Bräuche ihrer Heimatländer bewahren und pflegen wollen.

Die Förderung von religiösen Einrichtungen der Islamischen Gemeinschaften.

Die Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Durchführen von Sportveranstaltungen

Einstellen von Personal für Betreuung von Sport- Kultur und Religionsaktivitäten

Vorträge, Versammlungen, Diskussionen

Organisation von Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen

öffentliche und interne Kulturveranstaltungen

Einsatz gegen Drogenmissbrauch und Alkoholismus

Herausgabe von Publikationen und Mitteilungsblättern“

Ferner wurde von der belangten Behörde anhand einer vom Bf vorgelegten Mitgliederliste und einem von der Baubehörde erster Instanz festgelegten - zeichnerisch umrandeten - Einzugsgebiet im Planausschnitt des betreffenden Flächenwidmungsplanes bzw. unter Bezugnahme auf die Widmung des gegenständlichen Grundstückes Nr. x, EZ x, KG x V, als gemischtes Baugebiet

nach Zitierung der einschlägigen Vorschriften des § 22 Oö. ROG begründend überblicksweise ausgeführt, dass insbesondere den Vorschriften des § 22 Abs. 2 und Abs. 4 Oö. ROG gemäß ein System der Normierung von überwiegend zulässigen Bauten bei expliziter Anführung von Ausnahmen der prinzipiellen Zulässigkeit von Bauten in diesen Widmungsgebieten innewohne.

Dieser Grundsatz wäre auch auf § 22 Abs. 5 in systematischer Auslegung umzulegen, weshalb eine derartige Auslegung die Vorrangigkeit für Bauten der Z 1 und Z 2 des Abs. 5 ersehen lasse und müsse Z 3 folglich als Ausnahmebestimmung hiezu gesehen werden.

Eine gegenteilige Betrachtung hätte nämlich zur Folge, dass jedwede Bauten und Anlagen in anderen (auch nicht Bauland-) Widmungen auch im gemischten Baugebiet zulässig wären, was im Hinblick auf den Aufbau des Oö. ROG und die dortige Einteilung der Widmungsflächen in Bauland, Verkehrsflächen und Grünland unbillig wäre.

Im Ergebnis seien jedenfalls in § 22 Abs. 5 Oö. ROG die zulässigen Bauten entgegen der Ansicht des Bf abschließend geregelt.

Die vom Bf, wie sodann begründend weiter ausgeführt wurde, ins Treffen geführte Weiträumigkeit des gemischten Baugebietes treffe auf die Z 1 und 2 zu. Bei Z 3 wäre jedoch auf die Kleinräumigkeit des Wohngebietes abzustellen.

Nach Zitierung der Vorschrift des § 22 Abs. 1 Oö. ROG wurde sodann weiter begründend ausgeführt, dass unbestritten wäre, dass der gegenständliche Bau mit dem beantragten Nutzungszweck kulturellen Bedürfnissen diene.

Für die Beurteilung, ob diese nur den Bedürfnissen der Bewohnerinnen bzw. Bewohner diene, habe die Baubehörde erster Instanz ein Wohngebiet definiert. Die Baubehörde erster Instanz hätte nachvollziehbar ein Wohngebiet mit Hauptverkehrswegen (u.a. Landesstraße x) und natürlichen Grenzen (Fluss) abgegrenzt.

Es hätte sich gezeigt, dass in dem festgelegten Wohngebiet von den bekanntgegebenen insgesamt 95 Vereinsmitgliedern lediglich sieben Personen wohnen würden.

Eine Betrachtung der Tätigkeit des Vereines laut den von der BH Vöcklabruck am 10.4.2015 übermittelten Statuten ergäbe einen Vereinssitz in V und eine Erstreckung seiner Tätigkeit auf den gesamten Bezirk.

43 der insgesamt 95 Mitglieder des Vereines würden in 13 anderen Gemeinden wohnhaft sein, weshalb eine Betrachtung ergäbe, dass der Tätigkeit des Kulturvereines und damit der geplanten baulichen Anlage überregionale Bedeutung zukomme und deshalb ein Dienen vorwiegend für Bewohner des Wohngebietes verneint werden müsse.

Dem Argument der Erschwerung oder gar Verhinderung der Errichtung von Kultusbauten für kleinere Religionsgemeinschaften im Falle einer derartigen Auslegung könne nicht gefolgt werden.

So wäre auf ein in unmittelbarer Nähe des gegenständlichen Objektes vorhandenes Gebäude eines Kultusbaues des Vereines V Freikirche zu verweisen,

welcher Bau jedoch auf einer Fläche realisiert wäre, die gemäß § 23 Abs. 4 Oö. ROG die Sonderwidmung „Kirche“ aufweise.

Im Rahmen der Antragsvorprüfung gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 wäre daher die Baubehörde erster Instanz mit Recht zum Ergebnis gekommen, dass das beantragte Bauvorhaben im Zusammenhang mit dem geplanten Multifunktionsraum und Gebetsraum der gegebenen Flächenwidmung „gemischtes Baugebiet“ widerspreche, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen wäre.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht mit Eingabe vom 4.5.2016 Beschwerde erhoben, welche bei der belangten Behörde eingebracht und von dieser mit Vorlageschreiben vom 15.6.2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt wurde (Schreiben GZ: BP 69/15 Ing. DO/jw vom 15.6.2016).

In Ergänzung der obigen Ausführungen zum festgestellten Sachverhalt ist nunmehr folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt ergänzend darzulegen:

Das gegenständliche Bauprojekt (Einreichplan vom 22.7.2015 [Plan Nr. x, Projekt Nr. x]) betreffend Grundstück Nr. x, KG x V, EZ x, des Baumeisters Ing. G M, x, x, bezeichnet mit Projekt: „*Änderung des Verwendungszweckes und Umbau mit Sanierung, B-Ö K V*“, wird planerisch mit einem Übersichtsplan (Lageplan im Maßstab 1:500) und diversen Ansichten bzw. Grundrissdarstellungen der einzelnen Geschoße (je im Maßstab 1:100) dargestellt.

Das Bauansuchen samt Baubeschreibung, welches darauf Bezug nimmt, liegt bei. Gemäß den obigen Darlegungen zu den durchgeführten rein baulichen Maßnahmen erfolgen auf sämtlichen Geschoßen bauliche Veränderungen. Die Verwendungszweckänderungen sind in der oben erwähnten Baubeschreibung mittels Ankreuzen am betreffenden Formular näher ausgeführt und lassen sich in folgende nunmehr beabsichtigte Raumnutzungen (unter fernerem Einschluss von Nutzungsänderungen auch im baulichen Bestand) in folgenden Geschoßen zusammenfassen:

- Erdgeschoß - Gebetsraum für maximal 100 Personen zuzüglich Gänge, Büro, Garderoben, Aufzug, Sanitärräume und Abstellraum
- Obergeschoß - Multifunktionsraum für maximal 100 Personen zuzüglich Lager, Gang, Büro, Aufzug und Sanitärräume
- Dachgeschoß - zwei Bibliothekräume mit insgesamt 167,4 m² und ein Leseraum mit 59,73 m² zuzüglich Gang, Teeküche, Aufzug und Sanitärräume.

Die größeren Räume laut Einreichplan, nämlich Multifunktionsraum und Gebetsraum, erfahren folgende konkrete Nutzungen:

„Der Gebetsraum kann individuell genutzt werden. Für individuelles Gebet kann der Gebetsraum von 06:00 Uhr morgens bis ca. 21:00 Uhr genutzt werden.

Sollten mehrere Personen den Gebetsraum nutzen, kann auch ein Gebet in Gruppen vorkommen. Dieses individuelle Gebet kann während der gesamten Woche ausgeübt werden.

Für Gruppengebete während der Woche wird mit durchschnittlich fünf Personen, während des Wochenendes vielleicht mit zehn Personen gerechnet. Die Gebete dauern etwa zwischen 10 und 15 Minuten.

Darüber hinaus gibt es fünf Gebetszeiten. Diese richten sich nach dem Mondkalender. Es sind dies das Morgengebet, das Mittagsgebet, das Nachmittagsgebet, das Abendgebet bei Dämmerung und Nachtgebet bei Sonnenuntergang.

Die Besucher reisen üblicherweise über öffentliche Straßen an. Viele Pensionisten kommen zu Fuß. Manche kommen mit dem Auto.

Am Freitag findet das Freitagsgebet um 13:00 Uhr statt. Es ist ein Gruppengebet mit einer Dauer von 45 Minuten. Gerechnet wird mit 100 Personen.

Der Gebetsraum soll für andere Veranstaltungen, außer religiöse Feiern, etwa eine Trauung, nicht genutzt werden.

Ramadan ist einmal im Jahr in der Dauer eines Monats.

Im Gebetsraum wird im Ramadan während der Woche etwa mit 20 bis 25 Personen gerechnet. Dies beim Abendgebet und Nachtgebet.

Die Gebete dauern etwa 30-45 Minuten.

Das Fastenbrechen beginnt mit Sonnenuntergang, etwa 1 bis 1,5 Stunden später findet das Abendgebet statt. Das Fastenbrechen ist im Gebetsraum nicht vorgesehen.

Die Anreise ist etwa 10 min. vor Beginn des Gebetes. Das Gebet dauert im Ramadan etwa 45 Minuten. Anschließend erfolgt die Abreise.“

Der Verein hat inzwischen eine Namensänderung erfahren und bezeichnet sich nach aktuellem Vereinsregisterauszug zum Stichtag 5.12.2016 nunmehr als „B-Ö K V“ mit historischem Entstehungsdatum 7.1.2005.

Die Statuten des B-Ö K haben inzwischen eine geringfügige Änderung erfahren.

Die dem Behördenakt beiliegenden Statuten sind nunmehr rechtswirksam geworden. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und hat gemäß § 2 der Statuten folgende Vereinszwecke:

„Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a. Pflege der bosniakisch-islamischen Kultur und Tradition sowie der muslimischen Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der bosniakischen Geschichte;
- b. Pflege des Islam als Kulturverein in Zusammenarbeit mit der Bosniakischen Kultusgemeinde der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich unter

- Ausschluss jedweder religiösen oder politischen Tätigkeit; der Verein bezweckt insbesondere nicht die Verbreitung der Islamischen Glaubenslehre;
- c. Förderung der bosnischen Muttersprache;
 - d. Förderung der humanitären Hilfe sowie humanitären Organisationen innerhalb, als auch außerhalb Österreichs;
 - e. Pflege und Organisation der sportlichen und kulturellen Aktivitäten;
 - f. Förderung von Menschen, insbesondere Jugendlichen, ihre Integration in die Gesellschaft sowie ihrer Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen;
 - g. Förderung der gegenseitigen Solidarität, Offenheit, Toleranz, Respekts und des friedlichen Zusammenlebens aller Menschen;
 - h. Förderung des interreligiösen- und interkulturellen Dialogs;
 - i. Ausbildung für Schulkinder, Entwicklung und Organisation von Sozialprogrammen für benachteiligte Kinder und Jugendliche;
 - j. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen und Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung;
 - k. Förderung und Unterstützung der Bosniakischen Kultusgemeinde der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich;
 - l. Anschaffung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Zurverfügungstellung von Moscheeeinrichtungen.“

Zur Erreichung des Vereinszweckes werden Vereinsmittel gemäß § 3 der Statuten wie folgt aufgebracht:

„(1) Der Vereinszweck soll ausschließlich durch die in den Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a. Organisation von Versammlungen und Veranstaltungen, insbesondere von humanitären, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen;
- b. Organisation von Vorträgen, Kursen und Studienreisen, Diskussionen, Studiengruppen, Fortbildungen, Seminaren und Tagungen;
- c. gesellige Zusammenkünfte, Wanderungen, Reisen und Ausflüge;
- d. humanitäre Aktivitäten, wie Organisation von Spendensammlungen (Sach- sowie Geldspenden), die Verteilung von Hilfgeldern und -gütern, Fürsorge für Bedürftige und Kranke oder Katastrophenhilfe usw.;
- e. Beratung von Personen und Einrichtungen im Rahmen des Vereinszwecks;
- f. Ausgabe von Vereinsinformationen;
- g. Inanspruchnahme verschiedenster Medien (Internet, Zeitungen, Radio, TV usw.);

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Sponsorenverträge, Förderungen, Preise und sonstige finanzielle Zuwendungen aller Art.
- c. Erträge aus Veranstaltung und geschäftlichen Unternehmungen der Vereinigung, die rein der Kostendeckung und der Erfüllung des Vereinszwecks dienen;
- d. Untergeordnete gewerbliche Tätigkeiten, wie der Verkauf von Vereinsmaterial und -Produkten;“

Dem Verein gehören derzeit 95 Mitglieder an, von denen 52 Personen aus dem Gemeindegebiet von Vöcklabruck kommen und weitere 43 aus Lenzing, Schwanenstadt, Laakirchen, Attnang-Puchheim, Vöcklamarkt, Timelkam, Regau, Seewalchen, Redlham, Lambach, Frankenmarkt, Stadl-Paura und Desselbrunn. Die gegenständliche Grundstücksfläche Nr. x, EZ x, KG x V, steht im Eigentum des Bf und besteht laut aktuellem Flächenwidmungsplan eine Widmung als gemischtes Baugebiet ohne besondere weitere raumordnerische Festlegungen.

Die Fläche des Grundstückes beträgt exakt 720 m² und ist dieses einer gesamten Mischbaugebietsfläche im Ausmaß von insgesamt 3.453 m², und zwar, annähernd nördlich situiert, eingeschrieben.

Die belangte Behörde hat sich in ihrer Begründung auf Erhebungen der erstinstanzlichen Baubehörde gestützt, welche diese für die Beurteilung der ihr wesentlich erscheinenden raumordnerischen Frage, ob die gegenständliche - kulturellen Zwecken dienende - Anlage wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner dient, durchgeführt hat.

Sie ist dabei von einem von der Erstbehörde definierten umrandeten Gebiet mit ganz überwiegender Wohngebietswidmung ausgegangen, in welchem Grundstück Nr. x ziemlich exakt mittig eingeschrieben ist.

Dieses Gebiet hat sie in einem Ausschnitt des Flächenwidmungsplanes planlich dargestellt und auch planlich abgegrenzt. Dieses Gebiet ist auf Grund folgender Überlegungen wie folgt eingegrenzt worden:

Das Gebiet wird im Osten durch den Vöckla-Fluss gänzlich abgetrennt. Östlich an die Vöckla anschließend erfährt das Gebiet eine Anderswidmung insoferne, als dass die bestehende vorwiegende Wohngebietswidmung westlich der Vöckla, also im ermittelten „Vergleichsgebiet“, eine Änderung in vorwiegend gemischtes Baugebiet - „M“ - Widmung und eingeschränktes gemischtes Baugebiet - „MB“ - Widmung, erfährt.

In südlicher Richtung wurde eine Abgrenzung in der vorhandenen Bundesstraße B 1 gesehen, welche die Stadt Vöcklabruck markant in Nord und Süd tatsächlich trennt.

Der südlich der Bundesstraße B 1 gelegene Bereich ist auf der gesamten Länge der erfolgten Abgrenzung („Abgrenzungslinie“) vorwiegend durch gemischtes Baugebiet - „M“ - Widmung (neben 2 Flächen mit „MB“-Ausweisung) gewidmet, welche Widmung sich nördlich der Bundesstraße, also noch im eingeschriebenen Gebiet, nur für die unmittelbar angrenzenden Grundstücke findet, da sodann die Wohngebietswidmung vorherrschend ist.

Die Abgrenzung in westlicher Richtung wurde, vom Südwesten beginnend, durch die x-Straße von südlicher in nördlicher Richtung verlaufend sowie daran anschließend durch den sogenannten Graben sowie die x Straße vorgenommen.

Die Überlegung, die annähernd parallel zur x-Straße verlaufende, weiter östlich davon situierte x Straße als westliche Begrenzung des betrachteten Gebietes heranzuziehen, wurde wegen Bedenken in Bezug auf die sodann resultierende Kleinheit des Gebietes und die sodann nicht mehr zentrale mittige Lage des

gegenständlichen Grundstückes im betrachteten Gebiet verworfen und eine demgegenüber weiter westlich gelegene Abgrenzung gewählt.

Schließlich ist zur nordwestlichen und nördlichen Begrenzung im Bereich Graben, x Straße sowie Vorstadt diese auch deswegen gewählt worden, weil dort ein relativ großes Gebiet in eine Kerngebietswidmung übergeht und sich dieses, beginnend mit dem eingeschriebenen Kerngebiet, im nordwestlichen Bereich weiter fortsetzt.

Teilweise noch im umschriebenen Gebiet sowie unmittelbar westlich davon finden sich diverse Sonderausweisungen für bestimmte Flächen, die etwa für Schule und Kultur sowie Kirche sondergewidmet sind.

In dem derart umschriebenen Gebiet wohnen sieben Mitglieder des Vereines.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, Erstellen von Grundbuchsauszügen sowie Einsicht in diverse beigebrachte Orthofotos neben der Heranziehung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 7.12.2016 und bestehende Bewilligungen.

Auch wurden sämtliche behördliche Entscheidungen, die Schriftsätze des Bf sowie ein Vereinsregisterauszug und eine Satzungsänderung eingesehen, dies neben der Verwertung der Verhandlungsergebnisse.

Im Wesentlichen hat sich, wie dies auch schon aus dem gesamten Behördenakt und dem Vorbringen des Bf zu entnehmen war, eine Rechtsfrage als strittig erwiesen.

Fragen des Sachverhaltes haben sich auch in der mündlichen Verhandlung als unbestritten dargestellt bzw. sind auch in der Beschwerde keine Sachverhaltselemente als strittig anhängig gemacht worden. Der gesamte entscheidungswesentliche Sachverhalt ist somit für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geklärt.

Der Verfahrenshergang ist durch den vorgelegten Behördenakt und die nachträglich angeforderten bzw. beigelegten Unterlagen eindeutig belegt.

Auch wurde Einschau in die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufliegenden Akten LVwG-150756 und LVwG-150318, welche die bestehende Baulichkeit im Wesentlichen zum Gegenstand haben, gehalten.

So ist zu den bereits durchgeführten baulichen Veränderungen am bestehenden Objekt und zu den Verwendungszweckänderungen auszuführen, dass sich diese eindeutig aus dem Einreichplan sowie dem Baubewilligungsantrag samt Baubeschreibung und dem beigelegten Energieausweis ergeben und sind dazu auch keinerlei strittige Fragen aufgetaucht und in der mündlichen Verhandlung etwa releviert worden.

Nähere Aspekte bezüglich des Vereines des Bf, welche sowohl einem Vereinsregisterauszug als auch den übermittelten Satzungen (mit jüngst erfolgter geringfügiger Satzungsänderung) entnommen werden konnten, sind ferner durch die Ermittlungen der Erstbehörde, die eine Mitgliederliste beibrachte und jene des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich belegt und wurden auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht in Abrede gestellt.

Insbesondere ist in der mündlichen Verhandlung vom Leiter der Geschäftsgruppe Bauverwaltung Vöcklabruck eine detaillierte Darlegung des von der Gemeinde für ihre Beurteilung gemäß § 22 Abs. 5 Z 3 Oö. ROG herangezogenen Gebietes erbracht worden.

Dort wurden die raumordnungsrechtlichen Motive für die Betrachtung und Eingrenzung des gewählten Gebietes durch Heranziehung von teils natürlichen, sowie auch baulichen und widmungsmäßigen Grenzen dargelegt und offenbar auf eine etwa mittige Lage des Grundstückes „im Vergleichsgebiet“ geachtet.

In der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung wurde dies auch nicht kritisiert.

Der Bf hat auch, wie der gesamte Behördenakt zeigt, auf Auskunftersuchen der vorinstanzlichen Behörden jeweils entsprechend korrekt und umfassend informiert und die gewünschten Unterlagen auch beigebracht.

Einem beigelegten Auszug des Flächenwidmungsplanes ist auch eine gut einsehbare Darlegung der Widmungssituation (beigelegter Flächenwidmungsplan im Maßstab 1:1000), welcher auch die ganz wesentlichen Bereiche des eingegrenzten Gebietes darstellt, zu entnehmen.

Hinsichtlich der derzeit bestehenden Genehmigungslage in baurechtlicher Hinsicht und – wie daraus hervorgehend – der aktuellen rechtmäßigen Verwendungsmöglichkeit der ursprünglich genehmigten Anlage konnten die beiden baurechtlichen Bescheide vom 9.9.1976, Zl. BP 58/76B/Tha, und vom 17.4.1978, Zl. BP 89/77B/Tha, herangezogen werden, welche im Akt befindlich sind.

Auch wurde dem gegenständlichen Akt eine Kopie eines schalltechnischen Projektes des x - x-GmbH, x-Straße x, x, aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes zu LVwG-151031-2016 beigelegt.

III. Maßgebliche Rechtslage:

Aus der Oö. Bauordnung 1994:

„Bevolligungspflichtige Bauvorhaben

§ 24

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nicht anderes bestimmen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;

2. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören.
3. Die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken gemäß Z 2, wenn dadurch zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind;

Anzeigepflichtige Bauvorhaben

§ 25

(1) Folgende Bauvorhaben sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige) soweit § 26 nicht anderes bestimmt:

[...]

- 2b. die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken gemäß § 24 Abs. 1 Z 2, wenn dadurch ein Einfluss auf die Festigkeit tragender Bauteile, den Brandschutz, die gesundheitlichen oder hygienischen Verhältnisse zu erwarten ist;

[...]

Anzeigeverfahren

§ 25a

(1) Die Baubehörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen, wenn

1. Abweisungsgründe im Sinn des § 30 Abs. 6 Z 1 oder des § 35 Abs. 1 Z 3 vorliegen oder

[...]

Baubewilligungsantrag

§ 28

(1) Die Baubewilligung ist bei der Baubehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten: [...]

- (2) Dem Antrag auf Baubewilligung sind anzuschließen:

6. soweit erforderlich ein Energieausweis (§ 36 Oö. Bautechnikgesetz 2013);

Vorprüfung
§ 30

(1) Anträge gemäß § 28 sind von der Baubehörde auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Landesgesetzes zu prüfen.

[...]

(6) Der Baubewilligungsantrag ist von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich aufgrund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, dass das Bauvorhaben

1. zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht, oder
2. sonstigen zwingenden baurechtlichen Bestimmungen widerspricht und eine Baubewilligung daher ohne Änderung des Bauvorhabens offensichtlich nicht erteilt werden kann

Vor der Abweisung des Baubewilligungsantrages ist das Parteiengehör zu wahren und, wenn eine Behebung des Mangels durch Änderung des Bauvorhabens möglich ist, dem Bauwerber unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit dazu zu geben.“

Aus dem Oö. Raumordnungsgesetz:

„Widmungen im Bauland
§ 22

(1) Als Wohngebiete sind solche Flächen vorzusehen, die für Wohngebäude bestimmt sind, die einem dauernden Wohnbedarf dienen; andere Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen in Wohngebieten nur errichtet werden, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt; unter den letztgenannten Voraussetzungen sind Räumlichkeiten für Büros, Kanzleien und personenbezogene Dienstleistungen in Wohngebieten darüber hinaus zulässig, soweit die einzelnen Bauwerke nicht überwiegend für solche Zwecke benützt werden und damit keine erheblichen Belästigungen durch zusätzlichen Straßenverkehr für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner verbunden sind; Einrichtungen, die auf Grund ihrer Betriebstype überwiegend während der Nachtstunden betrieben werden, sind unzulässig. Die Privatzimmervermietung im Sinn des § 1 Z 6 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 ist zulässig. Flächen für Wohngebiete können auch als reine Wohngebiete vorgesehen werden; in diesen Wohngebieten dürfen neben Wohngebäuden nur solche in Wohngebieten zulässige Bauwerke und sonstige Anlagen errichtet werden, die dazu dienen, den täglichen Bedarf der Bewohnerinnen bzw. Bewohner zu decken. Weiters können Flächen für förderbare mehrgeschoßige (mindestens drei Geschoße über dem Erdboden) Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise (§ 2 Z 29 Oö. Bautechnikgesetz 2013) vorgesehen werden; in diesen Wohngebieten dürfen nur förderbare mehrgeschoßige Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise sowie Bauwerke und sonstige Anlagen errichtet werden, die dazu dienen, den täglichen Bedarf der Bewohnerinnen bzw. Bewohner zu decken.

[...]

(5) Als gemischte Baugebiete sind solche Flächen vorzusehen, die vorrangig dazu dienen,

1. Klein- und Mittelbetriebe aufzunehmen, die aufgrund ihrer Betriebstypen die Umgebung nicht wesentlich stören;
2. Lagerplätze zu errichten, die nicht wesentlich stören;
3. sonstige Bauwerke und Anlagen aufzunehmen, die in Wohngebieten (Abs. 1) errichtet werden dürfen, sowie Büro- und Verwaltungsgebäude aufzunehmen.

Zur funktionalen Gliederung kann in gemischten Baugebieten die Zulässigkeit von Bauwerken und Anlagen, die in Wohngebieten errichtet werden dürfen, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall dürfen, sofern nicht ausdrücklich in der Widmung ausgeschlossen, auch die zugeordneten Betriebswohnungen errichtet werden.“

Aus dem Oö. Bautechnikgesetz:

„Energieausweis
§ 36

(1) Beim Neu-, Zu- oder Umbau sowie bei einer größeren Renovierung eines Gebäudes ist je nach Verwendungszweck- soweit nicht eine entsprechende Ausnahme vorgesehen ist (§ 86 Abs. 1 Z 3) – von qualifizierten und befugten Personen ein Energieausweis zu erstellen.“

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ergibt sich aus Art. 131 Abs. 1 B-VG und dem Nichtvorliegen von abweichenden Regelungen in den Absätzen 2 und 3 leg. cit. Die Beschwerde ist daher zulässig.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat wie folgt rechtlich erwogen:

Vorerst ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen, dass die belangte Behörde, ohne dies im Spruch des in Beschwer gezogenen Bescheides oder in der Begründung direkt ausgeführt zu haben, in den Angaben laut Einreichplan und Baubeschreibung offenbar solche bauliche Maßnahmen bzw. Andersverwendungen erblickt hat, die bewilligungspflichtig iSd. § 24 Abs. 1 Oö. BauO sind.

Die belangte Behörde führt in der Bescheidbegründung aus, dass für die Möglichkeit erheblicher Belästigungen bereits diverse Anhaltspunkte aufgrund von Beschwerden der Nachbarn im schon laufenden Betrieb vorliegen würden. Mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich sodann, dass es für die Anwendung dieser Bestimmung bereits genügt, wenn schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Bestimmung (lediglich) „zu erwarten“ sind, weshalb es auch nicht erforderlich ist, dass etwa die Verwendungszweckänderung bereits tatsächlich eine Beeinträchtigung bewirkt hat, was erst im folgenden Baubewilligungsverfahren allenfalls zu klären wäre (hiezü VwGH 23.6.2015, 2013/05/0056; 24.3.2015, Ra 2015/05/0001; 30.1.2014, 2011/05/0157, neben weiteren diversen Erkenntnissen).

Als rechtliche Konsequenz dieser ihrer Beurteilung der zur Bewilligung angesuchten baulichen Änderungen sowie Verwendungszweckänderungen sah sich die Baubehörde dem Regime des § 30 Oö. BauO unterworfen und ist zur Heranziehung des § 30 Abs. 6 Oö. BauO für den gegenständlichen „Umbau mit Sanierung“ samt Verwendungszweckänderung gelangt.

Dazu ist auszuführen, dass auf die konkreten rein baulichen Maßnahmen insofern nicht zwingend einzugehen war, als eine allfällige (Bau) Bewilligung wegen Änderung des Verwendungszweckes bauliche Änderungen im technischen Sinne auch nicht voraussetzt, gleichwohl § 24 (1) Z 1 Oö. BauO iVm § 36 (1) BauTG Neu-, Zu- oder Umbauten von Gebäuden iSd § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO zum Gegenstand hat, was auch dem Baubewilligungsantrag und der Baubeschreibung entspricht.

Schließlich ist an dieser Stelle festzuhalten, dass es der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der für die hs. Belange durchaus größtenteils vergleichbaren Angelegenheit LVwG-150318) - geäußerten Rechtsanschauung entspricht (im Verfahren zu LVwG-150318 wurde erkenntnismäßig auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - VwGH 4.9.2001, Zl. 2001/05/0204 - verwiesen, wo im Falle der Verwendung von Räumen „für eine größere Ansammlung von Personen“ bei Andersverwendung eine - bewilligungspflichtige - Änderung gesehen wurde) in den beantragten Verwendungszweckänderungen jedenfalls anzeigepflichtige Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 Z 2b Oö. BauO zu erblicken.

Die Bauordnungsnovelle LGBl. Nr. 34/2013 hat die in den soeben genannten Bestimmungen gegenständlichen Gesundheits- und Hygieneaspekte (neben solchen baustatischer und brandschutztechnischer Natur) im Falle von derart relevanten Verwendungszweckänderungen in den Bauanzeigentatbestand des § 25a Abs. 1 Z 1 Oö. BauO („Anzeigepflichtige Baumaßnahmen“) - nach ehemaligem Bewilligungstatbestand des § 24 Abs. 1 Z 3 alte Fassung - übergeführt und in § 25a Abs. 1 Z 1 Oö. BauO (konkrete Regelung des Anzeigeverfahrens) explizit die Geltung des § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO auch für derartige anzeigepflichtige Baumaßnahmen normiert, weshalb die Heranziehung der soeben genannten Bestimmung auch aus diesem Aspekt heraus rechtens wäre.

In Darlegung rechtlicher Belange ist nun vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiter festzuhalten, dass den aktuellen Statuten des Vereins des Bf gemäß insofern „unternehmerische“ Aspekte im Rahmen der Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes berührt sein können, als Mittel aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und Sponsorenverträge, Förderungen, Preise und sonstige finanzielle Zuwendungen aller Art
- c) Erträge aus Veranstaltung und geschäftlichen Unternehmungen der Vereinigung, die rein der Kostendeckung unter Erfüllung des Vereinszweckes dienen;
- d) untergeordnete gewerbliche Tätigkeiten, wie der Verkauf von Vereinsmaterial und -produkten.

In § 2 Abs. 1 der Statuten ist explizit ausgeführt, dass der Verein des Bf eine Tätigkeit entfaltet, die nicht auf Gewinn gerichtet ist.

Der Bf führt selbst in der Beschwerde aus, dass *„weder Veranstaltungen im Vereinsgebäude stattfinden würden noch gastgewerbliche Betriebe etwa dort situiert seien“* (was auch dem Einreichplan entspricht). Das Vereinsgebäude diene den Vereinsmitgliedern *„ohne Gewerbebetrieb“*.

Nun ist zu all dem in rechtlicher Hinsicht festzuhalten, dass in bau- und raumordnungsrechtlicher Hinsicht für die Beurteilung, ob bestimmte *„Betriebe“* in einer festgelegten Widmungsart zulässig sind, das Oö. Raumordnungsrecht von der *„Betriebstype“* ausgeht und nicht etwa eine Einordnung ins Gewerberecht für die Annahme eines Klein- und Mittelbetriebes im Sinne des § 22 Abs. 5 Z 1 Oö. ROG entscheidend wäre (hiezuvwGH 20.10.2009, 2008/05/0265).

Vielmehr wäre für den Verein des Bf zu fordern, dass in raumordnungsrechtlicher Hinsicht gewisse betriebliche Merkmale im Zusammenhang mit einer Produktions-, Handels- oder Dienstleistungstätigkeit vorhanden sind, insbesondere das Vorliegen von erwirtschafteten Erträgen aus dem Produktions-, Handels- oder Dienstleistungssektor (VwGH 4.9.2001, 2001/05/0204).

Nach den Statuten ist dies aber gerade nicht der Fall; dessen ungeachtet wäre für Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Veranstaltungsgebäude, Versammlungsräume sowie Büros einschließlich der dazugehörigen Bauwerke eine Kerngebietswidmung die vorgesehene Widmungsart (hiezuvwGH 4.9.2001, 2001/05/0204).

Wenn somit der gegenständliche Verein mit diversem kleinteiligen Verkauf auch in weitestem Sinne tatsächlich eine *„unternehmerische Tätigkeit“* entfalten sollte, so kann doch davon ausgegangen werden, dass der Verein auf Dauer keine bzw. nur geringe Einnahmenüberschüsse schon laut Statuten zu erzielen beabsichtigt (hiezuvwGH wird ausgeführt, dass Anlage 1 der sogenannten *„Gruppenfreistellungsverordnung der EU“*, Verordnung Nr. 800/2008 vom

6.8.2008, von einem „kleinen und mittleren Unternehmen“ dann spricht, wenn etwa zwischen 10 und 50 Mitarbeiter beschäftigt sind und ein Umsatz zwischen 2.000.000 und 10.000.000 Euro getätigt wird, was bei vorliegendem Verein offenkundig auszuschließen ist).

Das gegenständliche Gebäude und dessen Verwendungszweck, der Gebeten und der Versammlung allgemein zu dienen geeignet ist, was den Hauptzweck des Vereins bilde, kann somit auch bei weiter Auslegung nicht als Klein- und Mittelbetrieb im Sinne der Bestimmung des § 22 Abs. 5 ROG gelten, weshalb auch eine allfällige Unterstellung unter Abs. 5 Z 1 dieser Bestimmung ausscheidet.

Der wesentlichen, in der Beschwerde geäußerten, Rechtsansicht, welche auch im Vorbringen anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 7.12.2016 ihren Niederschlag gefunden hat, nämlich § 22 Abs. 5 Obersatz Oö. ROG würde im Ergebnis bedeuten, dass eine Widmung als gemischtes Baugebiet, und zwar - lediglich - „vorrangig“ - für die dort genannten Bauten und Anlagen (*„vorrangig dazu dienen“*) jedenfalls die Widmungskonformität weiterer - anderer - oder sonstiger Bauten und Anlagen zulässig sein lasse, begegnete die belangte Behörde, ein derartiges Verständnis des Begriffes „vorrangig“ würde dazu führen, dass im gemischten Baugebiet auch Bauten und Anlagen zulässig wären, die sonst nur außerhalb von Baulandwidmungen möglich wären.

Hiezu ist festzuhalten, dass, wenngleich die gegenteilige Ansicht der belangten Behörde insoferne nicht zu überzeugen vermag, als dass § 22 Oö. ROG und somit auch Abs. 5 übergetitelt ist mit *„Widmungen im Bauland“* und schon die Vorschriften über die funktionale Gliederung innerhalb des Baulandes an sich (§ 21 Oö. ROG) und das damit einhergehende Beeinträchtigungsverbot sowie die Heranziehung des Wesenskernes, insbesondere der §§ 15 - 18 Oö. ROG zum Ergebnis führen, dass baulandfremde Anlagen (neben dem Grunde der gebotenen Interpretation aufgrund der systematischen Stellung unter *„Baulandwidmungen“*) im Bauland nicht rechtmäßigerweise realisierbar wären, der Bf dennoch nicht durchzudringen vermag:

Ist doch der Bf nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich insoferne mit seiner Ansicht zur Auslegung des Begriffes „vorrangig“ im Sinne des § 22 Abs. 5 Oö. ROG nicht im Recht, als sie den gesetzgeberischen Willen bezüglich der möglichen Widmungskategorien im Bauland und ihre systematische Stellung im Oö. ROG, beginnend mit § 22 Abs. 1 und endend mit § 23 Abs. 4, wo Widmungen im Bauland und Sonderwidmungen im Bauland geregelt sind, in diesem Zusammenhang zumindest teilweise verkennt:

Dem Gesetzgeber des Oö. ROG war offensichtlich die systematische Einordnung der Bestimmung des § 22 Abs. 5 Oö. ROG voll bewusst, hatte er doch den teilweise einschränkenden Charakter des § 22 Abs. 5 Z 3 Oö. ROG in der

Gesetzesnovellierung (LGBl. Nr. 69/2015) offenkundig vor Augen gehabt, als er in § 22 Abs. 5 Z 3 Oö. ROG explizit die Zulässigkeit von Büro- und Verwaltungsgebäuden im gemischten Baugebiet (neu) normierte und somit (neu) legitimierte.

In den erläuternden Bemerkungen zur Novelle (Ausschussbericht 1471/2015 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. Gesetzgebungsperiode) führte er zu Abs. 5 wortwörtlich aus:

„Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Errichtung von Büro- und Verwaltungsgebäuden im gemischten Baugebiet nur unter der sehr einschränkenden Voraussetzung zulässig, dass sie vorwiegend wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen der dortigen Bevölkerung dienen. Um eine breite Nutzung zu ermöglichen, wurde Z 3 so umformuliert, dass diese nunmehr generell Büro- und Verwaltungsgebäude umfasst.“

Dies hat der Gesetzgeber somit unter der klaren Vorwegannahme eines prinzipiell einschränkenden Charakters der Bestimmung des § 22 Abs. 5 Oö. ROG hinsichtlich der Zulässigkeit für sonstige Bauten und Anlagen - für Büro- und Verwaltungsgebäude - expliziert normiert, als er deren Zulässigkeit *expressis verbis* bestimmte.

Aus all dem erhellt aber, dass die weitere Belassung der eingeschränkten Zulässigkeit für „*sonstige Bauwerke und Anlagen*“ offensichtlich auch beabsichtigt war.

Die gegenständliche Anlage fällt, wozu auf die obigen Ausführungen verwiesen wird, auch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich unter den Begriff der sonstigen Bauwerke und Anlagen und unterliegt somit diesem vom Gesetzgeber gewollten „restriktiven Zulässigkeitsregime“ im gemischten Baugebiet.

Die Motive des Gesetzgebers anlässlich der jüngsten Novelle des Oö. ROG finden eine weitere Erklärung im Ausschussbericht dort, wo für die Zulässigkeit von Betriebswohnungen die gesetzgeberischen Motive für die geringfügige Änderung des § 22 Abs. 5 Oö. ROG explizit auch so dargelegt werden *„Nutzungskonflikte zwischen betrieblicher Verwendung und Wohnnutzung möglichst zu vermeiden“* um, wie in dem Ausschussbericht wortwörtlich ausgeführt, einen *„erstrebenswerten Schutz betrieblicher Flächenpotentiale“* zu bieten.

An anderer Stelle der erläuternden Bemerkungen zur Novelle des Oö. ROG hält der Gesetzgeber für Betriebsbaugebiete (§ 22 Abs. 6) als gesetzgeberisches Motiv fest, den Gemeinden die Möglichkeit geben zu wollen *„nicht mit Wohnnutzungen belastete Betriebsansiedlungen zu entwickeln“*.

Somit kann aber dem Vorbringen des Bf, sonstige Gebäude (um welches es sich nach den Ausführungen des Bf auch im gegebenen Zusammenhang handelt) könnten keine Einschränkung dahingehend erfahren, dass diese nur dann zulässig wären, wenn sie in Wohngebieten errichtet werden dürften, gerade nicht gefolgt werden.

Der Gesetzgeber lässt nämlich offensichtlich für solche baulichen Anlagen, bei denen es sich nicht um Klein- und Mittelbetriebe bzw. Lagerplätze sowie Büro-

und Verwaltungsgebäude handelt (welche explizit zulässig sind) sonstige Bauwerke und Anlagen nur unter zusätzlichen Bedingungen (Arg.: „sonstige Bauwerke und Anlagen, „DIE“...“) zu, was durchaus im Einklang mit seinen erläuterten Motiven steht, betriebliche Flächenpotentiale (allgemein) möglichst nicht mit (per se widmungsfremden) „sonstigen Bauten“ zu belasten, worin letztlich die legistische Umsetzung eines durchgängigen raumordnerischen Prinzips der funktionalen Gliederung von Bauland zu erkennen ist und somit vom Landesverwaltungsgericht auch keinen sachlichen Bedenken in dieser Hinsicht begegnet.

Es kann der belangten Behörde daher nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie auf die Zulässigkeit von Wohngebäuden gemäß § 22 Abs. 1 wegen des gesetzlich normierten einschränkenden Charakters der Zulässigkeit derartiger sonstiger Bauwerke und Anlagen im gemischten Baugebiet im Sinne des § 22 Abs. 5 (sonstige Bauwerke im Sinne des § 22 Abs. 5 Z 3) abgestellt hat, weil dort auf die Zulässigkeit im Wohngebiet verwiesen wird.

Aus diesem Grunde sind daher die wesentlichen Argumente des Bf, das gemischte Baugebiet würde auch für die gegenständliche „*sonstige Anlage*“ im Ergebnis schlechthin einen überörtlichen Einzugsbereich – entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes, zulassen, wegen der gesetzlichen Einschränkung für sonstige Bauwerke und Anlagen nicht erfolgsbringend.

Wenn die belangte Behörde somit in weiterer Folge unter Heranziehung des § 22 Abs. 1 Oö. ROG auf die dort normierte Zulässigkeit für Wohngebäude eben abgestellt hat, so ist sie hiebei am Boden der ständigen Rechtsprechung zu den einschlägigen Bestimmungen des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes geblieben (hiezuhin VwGH 20.7.2004, 2004/05/0111 sowie VwGH 27.2.2006, 2005/05/0068; 23.1.1996, 95/05/0276, zur damals vergleichbaren Bestimmung des § 22 Abs. 1 Oö. ROG.)

In der abgeführten mündlichen Verhandlung vom 7.12.2016 hat die belangte Behörde sodann genaue Darlegungen für das von ihr festgelegte Gebiet, in dem die gegenständliche, als kulturelle Einrichtung bezeichnete bauliche Anlage vorwiegend den Bewohnern dienlich sein sollte, geliefert.

Sie hat dabei, wozu auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung verwiesen werden kann, in räumlich geographischem Sinne ein Gebiet festgelegt, in welchem sich das betreffende Grundstück mit Widmung gemischtes Baugebiet etwa mittig befindet und ganz überwiegend die umgebenden Grenzen des betrachteten Gebietes dort gezogen, wo sich die überwiegend vorherrschende Wohngebietswidmung ändert bzw. wo durch eine Hauptstraße bzw. Gemeindefußstraßen sowie Fluss eine quasi „natürlich vorgegebene“ oder „raumordnerisch logische“ Grenze sich für eine Eingrenzung des betrachteten Gebietes ergeben hat.

Das gegenständliche Gebiet ist im Süden sowie im Osten vorwiegend von Mischgebietswidmung umgeben. Nordwestlich bzw. südwestlich angrenzend befinden sich Kerngebiet sowie Widmungen mit Sonderausweisung.

In der mündlichen Verhandlung ist dargelegt worden, dass die belangte Behörde die Bundesstraße B 1 als markante südliche Trennlinie angenommen hat sowie im Osten den x-Fluss.

Im Nordwesten ergab sich eine überwiegende Widmungsänderung mit der dortigen Ausweisung als Kerngebiet. Eine ursprünglich enger gewählte westliche Grenze (x Straße) wurde sodann auf die x-Straße als westliche Begrenzungslinie erweitert, um das betreffende Grundstück in etwa im Schwerpunkt des betrachteten Gebietes situiert zu haben.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kann dieser Vorgangsweise der Gemeinde, welcher im Übrigen auch in der Beschwerde diesbezüglich nicht entgegengetreten wurde, gefolgt werden (hieszu VwGH 23.1.1996, 95/05/0276, zur vergleichbaren Rechtslage des § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994; vom 21.6.2005, 2004/06/0177 und vom 31.1.2008, 2006/06/0184, zur vergleichbaren Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes zu § 38 Abs. 1 lit. d TROG).

Die belangte Behörde hat letztlich eine für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich befriedigende Begründung für die Heranziehung eines konkreten Gebietes als „Vergleichsgebiet“ geliefert und ist den unwidersprochenen Feststellungen zufolge hervorgekommen, dass in diesem betreffenden Wohngebiet lediglich sieben Mitglieder der Glaubensgemeinschaft von derzeit insgesamt 95 Mitgliedern wohnen, weswegen mit Recht davon auszugehen ist, dass die gesamte bauliche Anlage nicht den kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohner des betreffenden Wohngebietes dient (hieszu noch einmal VwGH 23.1.1996, 95/05/0276 zur vergleichbaren älteren Oö. Rechtslage).

Auch erhellt aus dem zuletzt genannten Erkenntnis vom 23.1.1996, dass es, wozu der belangten Behörde Recht zu geben ist, etwa unzulässig wäre, wenn diese das betreffende Wohngebiet mit (ganzem) „Stadtteil, Stadtviertel“ oder ähnliches gleichgesetzt hätte.

Den diesbezüglich unwidersprochen gebliebenen Feststellungen der Berufungsbehörde kann somit auch von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht entgegengetreten werden.

Schließlich ist zum Vorbringen in der Beschwerde, es würden im unmittelbar angrenzenden räumlichen Gebiet andere Vereine (Verein O) sowie Betriebe (z.B. K) sowie die x, welche jeweils im gemischten Baugebiet der Gemeinde Vöcklabruck angesiedelt wären, bestehen, auszuführen, dass der Bf mit diesem Vorbringen schon abstrakt keine Relevanz für die gegenständliche Entscheidung aufzuzeigen vermag.

Die widmungsmäßigen Gegebenheiten hinsichtlich anderer gewidmeter Grundstücke und auf diesen befindlichen Bauten und deren konkreter Zweck entwickeln keine rechtliche Relevanz für die gegenständliche zentrale Rechtsfrage.

In diesem Zusammenhang ist von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nochmals dem Bf entgegenzutreten, wenn er in seiner Beschwerde, wie etwa am Beispiel des K V, die rechtliche Beurteilung äußert, es wäre dem Gesetzeszweck „*nicht zu entnehmen*“, dass das Vereinsgebäude mit wesentlichen „gewerblichen Aspekten“ im gemischten Baugebiet einerseits zulässig sei (K), währenddessen ein Vereinsgebäude, das den Vereinsmitgliedern ohne Gewerbebetrieb diene (gegenständliche bauliche Anlage), mit dieser Flächenwidmung nicht in Einklang stünde, obwohl die Belastungen für die Anrainer bei Führung eines gastgewerblichen Betriebes doch vergleichsweise größer wären als ohne einen derartigen Betrieb.

Wie das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits oben in rechtlicher Hinsicht ausgeführt hat, ist mit dem Regime des § 22 Oö. ROG zwar in gewissem Sinne ein System der steigenden Zulässigkeit von Betrieben - beginnend mit Wohngebiet bis hin zum Industriegebiet - normiert. Bezugnehmend auf die dort normierten Widmungstypen war es aber nicht unzulässig, Bauten und Anlagen, welche nicht typischerweise einer bestimmten Widmungskategorie entsprechen (hier Kategorie „gemischtes Baugebiet“) durch weitere einschränkende Zulässigkeitsanforderungen gleichsam mit einem „Ausnahmecharakter“ in der entsprechenden Widmung zu versehen.

Dies hat der Gesetzgeber des Oö. ROG in § 22 Abs. 5 Z 3 gemacht, in dem er in gemischten Baugebieten für sonstige Bauwerke und Anlagen die - im Ergebnis einschränkende - gesetzliche Bedingung für deren Zulässigkeit normierte, dass diese (auch) in Wohngebieten zulässig sein müssten („*errichtet werden dürfen*“), womit er aber diese Eigenschaft zur gesetzlichen Zulässigkeitsbedingung gemacht hat.

Hätte er eine andere Intention gehabt, so hätte er dies beispielsweise, wie er das in der Novelle der Z 3 für Büro- und Verwaltungsgebäude getan hat, auch für andere Formen sonstiger Bauwerke und Anlagen explizit ausführen können.

Hiefür mag ein Gesichtspunkt auch darin zu erblicken sein, dass für die gegenständliche bauliche Anlage unter näherer Betrachtung der einzelnen Widmungstypen des § 22 Oö. ROG etwa Kerngebiet in Betracht kommen könnte bzw. eröffnet die geltende Rechtslage der Behörde der örtlichen Raumplanung die Möglichkeit für Sonderwidmungen im Bauland, wie dies gemäß § 23 Abs. 4 Z 1 Oö. ROG etwa für Kirchen einschließlich der dazugehörigen, ständig bestehenden Anlagen eine Möglichkeit wäre.

Es kann daher auch aus diesen Überlegungen heraus etwa eine Gleichheitswidrigkeit im gegenständlichen in Beschwer gezogenen Bescheid der belangten Behörde nicht erkannt werden, da nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eine legitime Differenzierung zwischen den in § 22 Abs. 5 Oö. ROG für zulässig erklärten baulichen Anlagen und Gebäuden und den „sonstigen Bauwerken und Anlagen“, deren Zulässigkeit

an weitere Bedingungen geknüpft wurde, nach sachlichen raumordnerischen Aspekten (welche oben aufgezeigt wurden) erfolgt ist.

Somit war die belangte Behörde letztlich auch im Recht, als sie nach einer Antragsvorprüfung, über deren Ergebnisse sie den Bf jeweils mit Stellungnahmemöglichkeit informiert hat, zur Heranziehung des § 30 Abs. 6 Oö. BauO gelangte und nach Wahrung des Parteiengehörs, ohne in eine nähere Prüfung einzusteigen, mit Abweisung des Baubewilligungsantrages vorging.

Der vom Bf als „Verfahrensmangel bzw. Nichtigkeit“ geltend gemachte Umstand, die Berufung des Bf wäre in der Gemeinderatssitzung vom 29.3.2016 nicht referiert worden, vermag schon angesichts der fehlenden Darlegung einer direkten Relevanz für die angefochtene Entscheidung der belangten Behörde, dem Bf keinen Erfolg zu bringen. Dies ungeachtet des Grundsatzes der freien Mandatsausübung der Gemeinderatsmitglieder.

Wenn der Bf schließlich argumentiert, das verfassungsrechtlich garantierte Grundrecht der freien Religionsausübung würde eine Auslegung von § 22 Abs. 5 Z 1 – 3 Oö. ROG dahingehend gebieten, dass der Einzugsbereich für Nutzer der dort explizit genannten Bauten und jener der dort erwähnten „sonstigen Bauten“ gleich sei, so ist auf die obigen Ausführungen zu den Materialien der Oö. ROG-Novelle 2015 zu verweisen, welche einen anderen gesetzgeberischen Willen zeigen.

Dies schon ungeachtet des deutlich entgegenstehenden gesetzlichen Wortlautes, welcher eben Einschränkungen der Zulässigkeit sonstiger Bauten im gemischten Baugebiet normiert, worauf bereits eingegangen wurde.

Auch der Wesensgehalt der verwiesenen Bestimmung des § 22 Abs. 1 Oö. ROG begegnet sodann keinen Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes, dessen hiezu geäußerte Rechtsansicht (VwGH 20.7.2004, 2004/05/0111) nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes auch zur Beurteilung von § 22 Abs. 1 Oö. ROG in der Fassung der Novelle 2015 weiterhin Gültigkeit hat, weshalb weiterhin kein Widerspruch zum Grundrecht der freien Religionsausübung ersichtlich ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer